VERORDNUNG (EWG) Nr. 407/85 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1985

zur Festsetzung der Beihilfe für bestimmte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1032/84 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der durchschnittliche Weltmarktpreis dieser Erzeugnisse unter dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1984/85 ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1033/84 des Rates (3) festgelegt.

Der Weltmarktpreis für die betreffenden Erzeugnisse wurde durch die Entscheidung 85/142/EWG der Kommission (4) zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (6),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird,

zugrunde gelegt werden.

Die Beihilfe muß mindestens einmal je Wirtschaftsjahr festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird auf 5,41 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 41.
(4) Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.